

Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern¹

Zusammenfassung

Ausgehend von empirischen Erkenntnissen und internationalen Standards wird im vorliegenden Beitrag ein überleitungsorientierter Vollzug mit möglichst weitgehenden, im Vollzugsverlauf zunehmenden vollzugsöffnenden Maßnahmen befürwortet. Dem entsprechen die Länderstrafvollzugsgesetze zwar im Grundsatz, im Detail wird aber in manchen Bundesländern eine eher restriktive Vollzugspolitik erkennbar. Damit hat sich die schon unter dem bundeseinheitlichen StVollzG erheblich divergierende Vollzugspraxis noch stärker auseinander entwickelt. Dies verdeutlichen die präsentierten Statistiken zum Anteil von im offenen Vollzug Untergebrachten und von Zulassungen zu Lockerungen und Hafturlaub. Erstmals werden auch Lockerungen im Jugendstrafvollzug gesondert ausgewiesen.

Schlüsselwörter: Vollzugslockerungen, Entlassungsvorbereitung, offener Vollzug, durchgehende Hilfen, Resozialisierung, Internationale Menschenrechtsstandards

Abstract

The present paper deals with prison leave and other measures that aim to ensure a gradual return to life in free society, like transfers to open facilities, the admission to work release programmes etc. Such regimes of “continuous care” include the involvement and participation of aftercare services in the release preparations that are provided within the prison. International standards and empirical evidence require such regimes for the transition into free society. While the German prison laws of the 16 Federal States follow this approach in general, in some states (“Länder”) a more restrictive policy is visible. Such variations had already been commonplace under the Federal Prison Act of 1977, prior to the devolution of legislative competences for this field of policy to the “Länder” in 2006. The paper presents statistical data on the overall development in the use of prison leaves and other measures for the preparation for release. Comparative data on the varying practices in the Länder, including the practice in institutions for juveniles and young adults (youth custody), are also covered.

Keywords: Prison leave, preparation for release, open prisons, throughcare, rehabilitation, international human rights standards

1. Vollzugslockerungen als „evidenzbasierte“ Strategie und internationale Standards

Zu den Grundüberzeugungen eines humanen und wieder-eingliederungsorientierten Vollzugs gehört die Annahme, dass eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung (beginnend im günstigen Fall bereits mit der Aufnahme in den Vollzug und der Vollzugsplanung) und eine überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs mit verschiedenen gestuften Erprobungen in Freiheit die Wiedereingliederungschancen erhöhen. Dafür gibt es durchaus auch empirische Belege oder zumindest begründete Anhaltspunkte aus der Evaluationsforschung der Straftäterbehandlung.² Danach ist einer der Faktoren erfolgreicher Straftäterbehandlung, dass Programme möglichst weitgehend das Prinzip der Gemeindeförderung oder besser gesagt der Öffnung des Vollzugs in Verbindung mit einer durchgehenden Betreuung und intensiven Nachbetreuung beachten. Dementsprechend setzt eine „wissensbasierte Kriminalpolitik“³ zunehmend auf die Kontinuität der Betreuung, wie dies modellhaft im Projekt der „Integralen Straffälligenarbeit“ in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.⁴ Es gibt zahlreiche weitere Programme einer berufsorientierten und sonstigen systematischen Eingliederung in einigen Bundesländern.⁵

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind der offene Vollzug und Vollzugslockerungen sowie Hafturlaub von herausragender Bedeutung. Zwar wird man die resozialisierungsfördernde Wirkung derartiger Maßnahmen nicht isoliert evaluieren und einschätzen können, jedoch sprechen die o. g. Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung dafür, dass ein integriertes Programm von Lockerungen, bedingter Entlassung und Nachsorge bessere rückfallvermeidende Erfolge aufweist als der traditionelle Verwahrvollzug.

Auf *europäischer Ebene* wird in verschiedenen aktuellen Empfehlungen der Gedanken einer wissenschaftlichen („evidence based“) Sanktions- und Strafvollzugspolitik verankert (vgl. insbesondere die Empfehlungen des Europarats in der *Recommendation* (2003) 20 über „New ways of dealing with juvenile offending ...“). Hierauf hebt das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug gleichfalls ab (vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2096).

¹ Erweiterte und aktualisierte Fassung von Dünkel 2012.

² Vgl. Dünkel/Drenkhahn 2001; Lösel 1993; 2001; 2012.

³ Vgl. Lösel/Bender/Jehle 2007.

⁴ Vgl. Jesse/Kramp 2008; Koch 2009 zum Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern.

⁵ Vgl. Matt 2010; Pruin 2011; Roos/Weber 2009 sowie die Beiträge in Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern 2008 und DBH Fachverband 2012.

Die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* von 2006 (vgl. die *Recommendation* (2006) 2) fordern in Nr. 103.6, dass „verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen“ sind, „die integrierter Bestandteil des allgemeinen Vollzugs sind.“ Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung wurden in Nr. 107.1-5 weitere Grundsätze einer systematischen durchgehenden Hilfe formuliert. Diese soll „frühzeitig“ einsetzen, es soll eine schrittweise Überleitung, möglichst in Verbindung mit einer bedingten Entlassung und „wirksamer sozialer Unterstützung“ erfolgen (Nr. 107.3). Eine enge Zusammenarbeit hat mit Einrichtungen der Entlassenenhilfe stattzufinden, denen der Zugang in die Anstalt zu ermöglichen ist. Dies ist i. V. zum StVollzG nicht unbedingt neu, verdeutlicht aber, dass die Öffnung des Vollzugs auch aus dieser Perspektive nicht zur Disposition gestellt bzw. über das absolut erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden darf.

Noch stärker fordern die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* (ERJOSSM) des Europarats vom 5.11.2008 (*Recommendation* (2008) 11) eine durchgehende Betreuung, die frühzeitige Entlassungsvorbereitung (mit vielfältigen Lockerungsmaßnahmen) unter Mitwirkung der externen Sozialen Dienste und eine systematische Nachbetreuung.⁶

2. Regelungen des Bundes-Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und von Länderstrafvollzugsgesetzen zu „vollzugsöffnenden Maßnahmen“

Das deutsche Strafvollzugsrecht ist daher zu Recht auf entlassungsvorbereitende bzw. überleitungsorientierte Maßnahmen ausgerichtet (vgl. §§ 10-15, 74, 154 II StVollzG). Das Gesetz stellt entsprechende Maßnahmen zwar unter den Vorbehalt fehlender Missbrauchsgefahr in das Ermessen der Anstalt, jedoch wird mit zunehmender Vollzugsdauer und nahendem Ende der Verbüßung der Freiheitsstrafe deutlich, dass der Gesetzgeber bereit ist, (vertretbare) Risiken einzugehen. Zur Entlassungsvorbereitung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15 Abs. 1 StVollzG). Für den offenen Vollzug geeignete Gefangene sollen (ggf. von Anfang an) im offenen Vollzug untergebracht werden (§ 10 Abs. 1 StVollzG).

Das BVerfG betont zwar wiederholt, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsvollzugs zusteht (vgl. u. a. BVerfGE 98, 169), hat aber andererseits – nicht zuletzt im Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG NJW 2006, 2093) – weitreichende Leitlinien formuliert, die diesen

⁶ Vgl. Basic Principle Nr. 15 sowie die Regelungen Nr. 79.3, 100-103; zusammenfassend *Dünkel* 2008; 2011.

⁷ Vgl. *Dünkel/Kunkat* 1997; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006; speziell für Hamburg *Rehn* 2008.

⁸ Vgl. *Dünkel* 2009 m. w. N.

⁹ Vgl. den Mustergesetzentwurf vom 21.8.2011, abgedruckt auf den Internetseiten der beteiligten Justizministerien, vgl. z. B. http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/aktuell/musterentwurf_landesstrafvollzugsgesetze.pdf?start&ts=1315295880&file=musterentwurf_landesstrafvollzugsgesetze.pdf.

Spielraum begrenzen und die Notwendigkeit von Lockerungen betonen (vgl. BVerfGE 117, 71). An anderer Stelle wurde festgestellt, dass ein Vollzug, der Lockerungen im geschlossenen Vollzug ausschließen würde, verfassungsrechtlich unzulässig wäre (vgl. BVerfG NSTZ 1998, 430). In ständiger Rspr. wird betont, dass die Vollzugsbehörden nicht diejenigen Maßnahmen (hier Vollzugslockerungen) ohne ausreichenden Grund verweigern dürfen, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung i. S. v. §§ 57, 57a StGB sind. In der Entscheidung v. 30.4.2009 (2 BvR 2009/08) ging das BVerfG sogar soweit, dass es der Strafvollstreckungskammer eine eigenständige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Lockerungen auferlegt und notfalls eine positive Prognoseentscheidung auch ohne Erprobung in Lockerungen nahelegt.

Mit der Föderalismusreform, aber auch schon zuvor⁷ sind vollzugsöffnende Maßnahmen allerdings zum Spielball einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden. Ideologisch gefärbte Akzentverschiebungen in einigen Bundesländern, insbesondere in Hamburg und Hessen, haben eine wieder eingliederungsorientierte Entlassungsvorbereitung erheblich beeinträchtigt, indem der offene Vollzug und Vollzugslockerungen auf ein Minimum zurückgefahren wurden (s. u.). Die Nachbetreuung leidet traditionell an der personellen Unterausstattung der Bewährungshilfe und der selten flächendeckend ausgebauten und vernetzten freien Straffälligenhilfe.⁸

Die o. g. Entscheidungen des BVerfG sind dementsprechend als Kritik an einer teilweise zu restriktiven Lockerungspraxis anzusehen.

Nach der *Föderalismusreform* im Jahr 2006 haben zunächst *Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen* und *Niedersachsen* eigenständige Strafvollzugsgesetze verabschiedet, die z. T. Besonderheiten im Vergleich zum StVollzG aufweisen. In aller Regel geht es dabei um weitergehende Einschränkungen vollzugsöffnender Maßnahmen.

2013 und 2014 haben zunächst 6 weitere Bundesländer auf der Basis eines von 10 Bundesländern gemeinsam entwickelten Mustergesetzentwurfs⁹ im Zusammenhang mit der Kodifizierung von verfassungsrechtlich geforderten Sicherungsverwahrungsgesetzen Strafvollzugsgesetze erlassen.¹⁰ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. Bremen hat danach am 25. November 2014, Nordrhein-Westfalen (NRW) am 26.1.2015 ein Strafvollzugsgesetz erlassen, sodass nunmehr lediglich noch in Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein das StVollzG gilt.

¹⁰ Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung vom 4.5.2011 (NJW 2011, 1931 ff.) den Ländern eine Frist zur Verabschiedung einer eigenständigen Gesetzgebung für die Sicherungsverwahrung bis zum 31.5.2013 gesetzt, um das sog. Abstandsgebot gesetzlich umzusetzen. Im Zuge dieser Gesetzgebungsarbeiten wurden auch Änderungen des Strafvollzugsrechts notwendig, die einige Länder zur Verabschiedung von allgemeinen Vollzugsgesetzen für den Erwachsenenvollzug nutzten.

Baden-Württemberg hat allerdings die Vorschriften des StVollzG ohne inhaltliche Abweichungen übernommen (vgl. §§ 7 und 9 BW JVollzG Buch 3, vgl. *Arloth* 2011, § 9 Anm. 1, 2). Auch die Verlegung in den offenen Vollzug ist in § 7 BW JVollzG Buch 3 analog zu § 10 StVollzG geregelt. Einzige zusätzliche Einschränkung ist die Unterbringung von für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug, wenn „dies zu ihrer Behandlung notwendig ist“ (§ 7 Abs. 2). Diese Regelung erscheint aus Resozialisierungsgründen vernünftig.

Bayern hat die Systematik des § 10 StVollzG im Verhältnis offener/geschlossener Vollzug umgekehrt und den geschlossenen Vollzug programmatisch vorangestellt (vgl. Art. 12 Abs. 1-3 BayStVollzG). Die allgemeinen Vorschriften zu Vollzugslockerungen sind weitgehend identisch mit dem StVollzG. Bei Lebenslänglichen werden Vollzugslockerungen erst nach einer Mindestverbüßungszeit von 12 Jahren (anstatt 10 Jahren in § 10 Abs. 3 StVollzG) vorgesehen (Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG), was zur Herabsetzung auf 5 Jahre im Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern (§ 38 Abs. 3 S. 2 ME StVollzG) auffällig kontrastiert. Erhebliche Restriktionen bringt das bayrische StVollzG für Gewalt- und Sexualstraftäter: Art. 15 sieht eine besonders gründliche Prüfung bei der Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung von Vollzugslockerungen vor. Hierbei sollen auch Erkenntnisse und Gutachten aus dem Ermittlungs- und Strafverfahren einbezogen werden. Die Regelung zur besonderen Begründungspflicht entspricht zwar den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und bedeutet damit nicht unbedingt eine Verschärfung der Lockerungsvorschriften, gleichwohl wird auch hier der programmatische Anspruch einer eher restriktiven Handhabung vollzugsöffnender Maßnahmen deutlich, wie er in der Praxis schon zu Zeiten des StVollzG in Bayern entwickelt wurde (s. u.).

Auch in *Hamburg* wurden für die Verlegung in den offenen Vollzug zum einen die Vorschriften des StVollzG weitgehend übernommen, zum anderen bei Sexualtätern deutliche Restriktionen vorgenommen, indem bei diesen grundsätzlich die schriftliche Stellungnahme einer externen psychologischen Fachkraft oder ein psychiatrisches Gutachten gefordert wird (§ 11 Abs. 1-3 HmbStVollzG). Hafturlaub – als „Freistellung von der Haft“ bezeichnet – wurde auf jährlich maximal 24 Tage ausgeweitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).¹¹ Gravierend ist die Einschränkung, dass Lockerungen versagt werden können, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Eine solche Regelung ist einerseits überflüssig (da es in zahlreichen einschlägigen Fällen an der Eignung fehlen dürfte), zum anderen angesichts der weiten Formulierung im Hinblick auf willkürliche Auslegungen missbrauchsanfällig. Ggf. kann sie als Disziplinierungsmittel benutzt werden und zu Scheinanpassungen führen. Seit dem 1.6.2013 gilt im Hinblick auf den Prognosemaßstab die sog. Verantwor-

tungsklausel für die Gewährung von Vollzugslockerungen, welche weniger restriktiv ist als die vorher geltende Befürchtungsklausel.

Hessen hat gegenüber dem StVollzG deutliche Einschränkungen vorgenommen. In § 13 Abs. 1 HStVollzG wird dem geschlossenen Vollzug eindeutig der Vorrang gegeben. Allerdings wird in § 79 Abs. 2 Nr. 2 das sog. Selbststellermodell mit einer Direktladung in den offenen Vollzug (bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren) nunmehr gesetzlich geregelt.

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden unter den zusätzlichen Vorbehalt gestellt, dass sie der „Erfüllung des Eingliederungsauftrags“ dienen (§ 13 Abs. 2). Die VV zu i. d. R. ungeeigneten Gefangenen wurden ins Gesetz übernommen. Dabei wurde festgelegt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen z. B. bei Gewalt- und Sexualtätern nur gewährt werden können, wenn „besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr ... nicht gegeben ist“ (§ 13 Abs. 5). Eine besondere Einschränkung sieht § 13 Abs. 6 vor, der bei zeitigen Freiheitsstrafen i. d. R. vollzugsöffnende Maßnahmen ausschließt, wenn noch mehr als 24 Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind. Hessen hat damit die Ankündigungen des ehemaligen Justizministers *Wagner* Anfang der 2000er Jahre, den restriktivsten Vollzug in Deutschland zu etablieren, auf der Gesetzesebene durchgesetzt (zur Praxis s. u.).

Niedersachsen hat dem geschlossenen Vollzug programmatisch den Vorrang gegeben (§ 12 Abs. 1-3 NJVollzG) und dabei wie Baden-Württemberg einen behandlerischen Vorbehalt zugunsten einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug eingefügt (§ 12 Abs. 3). Hafturlaub bis zu 21 Tagen, Ausgang oder Freigang sollen erst gewährt werden, wenn hinreichende Erkenntnisse vorliegen, aufgrund derer die Missbrauchsgefahr verlässlich beurteilt werden kann (§ 13 Abs. 3 NJVollzG). Auch hier könnte man wohlwollend meinen, dass es sich im Grunde nur um deklaratorische Änderungen handelt, jedoch wird man doch eine Tendenz zu mehr Vorsicht und einer eher restriktiveren Lockerungspraxis erkennen können. Bemerkenswert ist, dass Ausgang und Freigang bei Lebenslänglichen schon nach 8, Urlaub nach wie vor erst nach 10 Jahren Verbüßungsdauer gewährt werden können (§ 13 Abs. 4 NJVollzG).

Insgesamt wird deutlich, dass die vor 2013 verabschiedeten 5 Ländergesetze i. d. R. maximal den *status quo* des StVollzG gehalten haben, in mancherlei Hinsicht aber zusätzliche Restriktionen insbesondere bei Gewalt- und Sexualtätern eingeführt haben. Das ist angesichts der medial aufgeheizten Debatte der letzten Jahre zwar nachvollziehbar, gleichwohl aber nicht zu rechtfertigen. Gerade diese Tätergruppen brauchen einen fließenden Übergang mit

Freistellung von der Arbeit nach entsprechender Arbeitsleistung möglich, vgl. zur Kritik auch *Diinkel/Kühl* 2009. In der Praxis hat sich dies allerdings nicht ausgewirkt, s. u.

¹¹ Das geltende Hamburger StVollzG aus dem Jahr 2009 hat gravierendere Einschränkungen des unter Justizsenator *Kusch* verabschiedeten StVollzG von 2007 (vgl. hierzu *Dressel* 2008) wieder rückgängig gemacht. Im Gesetz von 2007 war Hafturlaub als solcher nicht mehr vorgesehen, entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen waren nur über die

sukzessiv zunehmenden Erprobungen in realen Situationen des Lebens in Freiheit und damit zugleich Belastungsproben, die erst eine „evidenzbasierte“ Prognoseerstellung für die bedingte Entlassung ermöglichen. Der Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern ging demgegenüber einen mutigen Schritt in Richtung auf einen überleitungsorientierten Vollzug. Offener und geschlossener Vollzug werden zunächst gleichrangig nebeneinandergestellt (§ 15 Abs. 1), im Sinn einer Soll-Vorschrift wird – ähnlich wie in Baden-Württemberg – dem offenen Vollzug bei geeigneten Gefangenen Vorrang eingeräumt. Bei den Lockerungen ist einschränkend vorgesehen, dass diese „zur Erreichung des Vollzugsziels“ gewährt werden (§ 38 Abs. 1 ME StVollzG). Geradezu revolutionär ist die fehlende Einschränkung des Hafturlaubs (hier als Langzeitausgang bezeichnet) in seiner zeitlichen Dimension. Zwar soll er (analog § 13 Abs. 2 StVollzG) erst nach 6 Monaten Verbüßungsdauer gewährt werden, ist jedoch dann zeitlich nicht limitiert. Die Länder, die 2013 und 2014 entsprechende Gesetze geschaffen haben, sind insoweit dem Mustergesetz gefolgt, vgl. unten *Tabelle 1*. Anders dagegen Nordrhein-Westfalen mit seinem 2015 in Kraft getretenen StVollzG, das maximal 24 Tage Langzeitausgang vorsieht.

Massenmedial hohes Aufsehen hat die Regelung erhalten, wonach die Mindestverbüßungszeit für die Gewährung

von Langzeitausgängen bei Lebenslänglichen statt 10 Jahre (§ 13 Abs. 3 StVollzG) nur 5 Jahre betragen sollte. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen haben diesen Gesetzesvorschlag nicht umgesetzt und es bei der Frist von 10 Jahren belassen, während Brandenburg keinerlei Mindestgrenze mehr gesetzlich fixiert hat. Auch in Hamburg gibt es keine Mindestgrenze, aber selbstverständlich gilt auch hier die Voraussetzung fehlender Missbrauchsgefahr, so dass von einem in den Medien hochgespielten „unvertretbaren Risiko für die Bürger“ keine Rede sein kann.¹² Auch tätergruppenbezogene Einschränkungen fanden sich im ME StVollzG nicht.

Die genannten 7 Bundesländer haben den Mustergesetzentwurf allerdings in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben den Untersuchungshaft- sowie den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in einem Gesetz (sog. Kombi-Gesetze) geregelt, während Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Sachsen – wie auch 2015 Nordrhein-Westfalen – jeweils ein eigenständiges Erwachsenenvollzugsgesetz geschaffen haben.

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Risikomaßstab	Ausgang, Langzeitausgang, Freigang	Höchstmaß LA (StVollzG: Regelurlaub)	Risikomaßstab	LA zur E-Vorb.	Risikomaßstab
Baden-Württemberg	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Bayern	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Brandenburg	Gleichrangig	Muss-V.; G. + Verantwortungskl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Bremen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Kann-Regelung + Bef.-Kl.
Hamburg	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	24 Tage	Verantwortungskl.	-	-
Hessen	Vorrang g.V.	Kann-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungskl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Niedersachsen	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Nordrhein-Westfalen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungskl.	ja	24 Tage	Verantwortungskl.	-	-
Rheinland-Pfalz	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungskl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Saarland	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Soll-Vorschrift**
Sachsen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Thüringen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
StVollzG (Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)	Vorrang o.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-

Tab. 1: Vollzugsöffnende Maßnahmen in der Gesetzgebung der Länder

o.V. = offener Vollzug; g.V. = geschlossener Vollzug; Soll-V. = Soll-Vorschrift (Gefangene sollen verlegt werden ...); LA = Langzeitausgang;

G. = Geeignetheit; Bef.-Kl. = Befürchtungsklausel (Zulassung, wenn Missbrauch nicht zu befürchten ist);

* Sind zu gewähren, es sei denn es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs.

** Sollen gewährt werden, es sei denn es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs.

¹² Vgl. dazu *Baechtold/Cornel/Dinkel u. a.* 2012.

Besonderheiten gibt es im Hinblick auf die Vollzugslockerungen. Die 7 Bundesländer mit 2013 bzw. 2014 verabschiedeten Strafvollzugsgesetzen sehen ebenso wie die bereits zuvor in 5 Bundesländern in Kraft getretenen Gesetze stundenweise Ausgänge und sog. Langzeitausgänge (im Sprachgebrauch des StVollzG Hafturlaub) und Freigang (d. h. das tägliche Verlassen der Anstalt, um einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen) vor. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Rheinland-Pfalz wurde der Risikomaßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug abgesenkt. Die Verlegung *soll* erfolgen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene die Verlegung nicht zu Straftaten missbrauchen wird (sog. *Verantwortungsklausel*). Die strengere Klausel, dass bereits jede Missbrauchsgefahr eine Verlegung ausschließt (Zulassung nur, wenn ein Missbrauch „nicht zu befürchten ist“) wurde dagegen in Bremen, im Saarland, in Sachsen und Thüringen beibehalten.

Bei den Vollzugslockerungen wurde demgegenüber in allen genannten 7 Bundesländern die Missbrauchsklausel zugunsten der (großzügigeren) Verantwortungsklausel aufgegeben (gleiches gilt für NRW). Noch weitergehend haben die auf dem Musterentwurf von 2012 beruhenden 7 Bundesländer den Übergangsvollzug ausgebaut, indem in den letzten 6 Monaten vor der Entlassung (z. T. zwingend, vgl. MV) erforderliche Lockerungsmaßnahmen zu gewährleisten sind, es sei denn ein Missbrauch ist mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zu befürchten (vgl. i. E. *Tabelle 1*).

3. Die Entwicklung des offenen Vollzugs

Der Ausbau des offenen Vollzugs entspricht den nationalen wie internationalen Vorgaben im Sinn einer möglichst weitgehenden Vollzugsöffnung kaum. Im Zeitraum seit 1996 ist der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug bis 2010 insgesamt nur leicht von 20,8% auf 17,0% gesunken, danach innerhalb von nur 4 weiteren Jahren bis 2014 auf lediglich noch 13,6% zurückgegangen. Der mit Ausnahme von Brandenburg und (eingeschränkt) Berlin deutliche Rückgang 2010-2014 dürfte auf dem allgemeinen Belegungsrückgang beruhen, durch den die offenen Anstalten z. T. zu weniger als 50% ausgelastet sind.

In einigen Bundesländern war der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug schon in den 1990er und 2000er Jahren drastisch gesunken. Hamburg, ehemals „liberale Hochburg“ eines resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat unter der konservativen Regierung mit Justizsenator *Kusch* den Anteil von über 30% auf 13% (2010) und damit auf rd. ein Drittel (-57%) „zurückgefahren“. Gleiches gilt für Hessen (von 27% auf 10% 2004) und für Niedersachsen (von 28% auf knapp 19% im Jahr 2014, vgl. *Abbildung 1*).

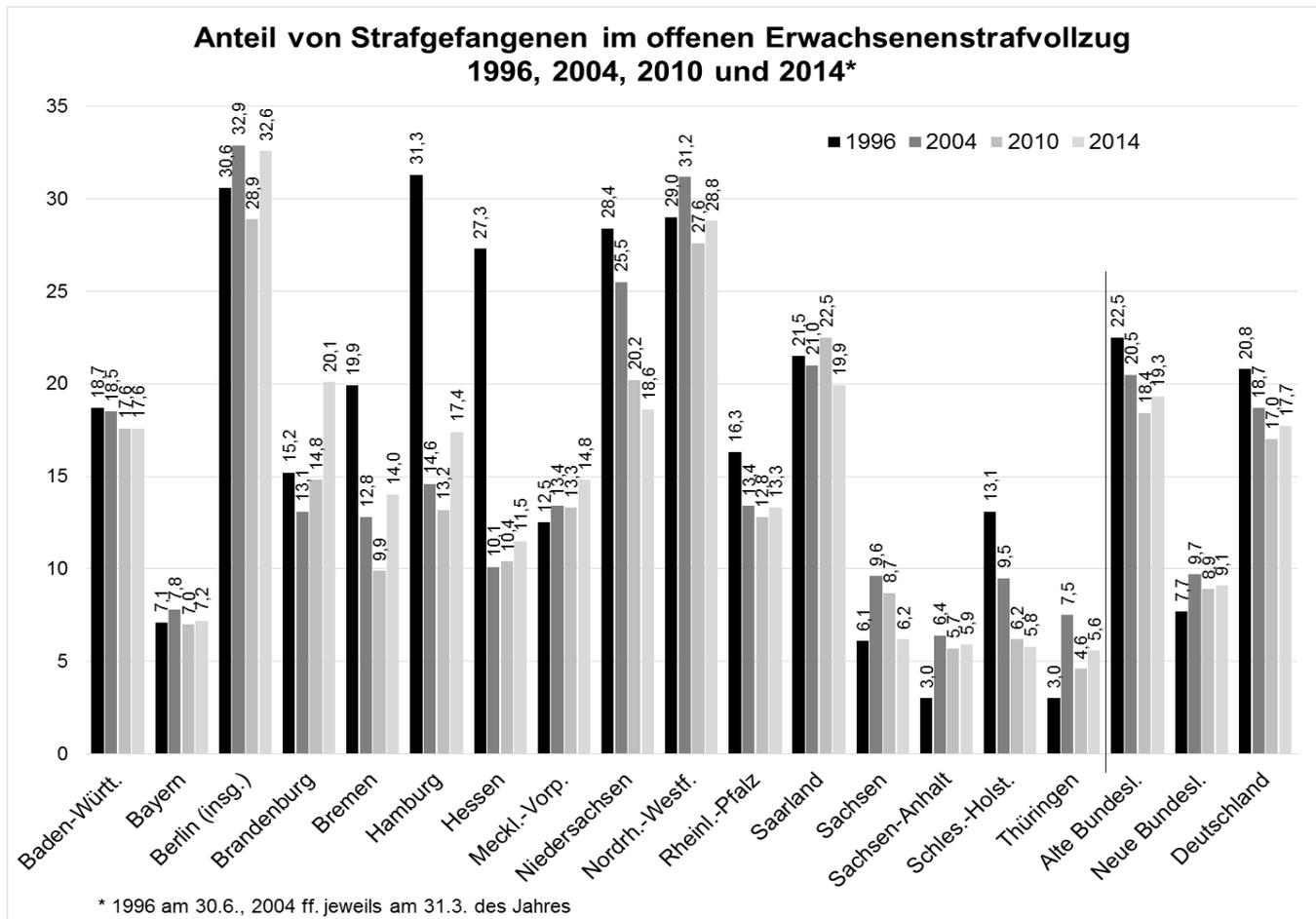


Abb. 1: Anteil der Strafgefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug, 1996, 2004, 2010, 2014*

Inzwischen wird jedoch immerhin in Hamburg eine erneute Kehrtwende erkennbar. Sowohl der Justizminister von der Partei BÜNDNIS 90/die GRÜNEN (2008-2011) wie die seit 2011 regierende SPD haben eine Rückkehr zur resozialisierungsorientierten Gestaltung des Strafvollzugs versprochen und wollten bzw. wollen den Hamburger Vollzug wieder stärker öffnen. Bis 2014 stieg der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug dementsprechend auf 17,4% (zur positiven Entwicklung bei den Vollzugslockerungen und der Gewährung von Hafturlaub s. u. 4.).

Andere Bundesländer wie Berlin (2014: 33% der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im offenen Vollzug) oder Nordrhein-Westfalen (29%) haben ihr hohes Niveau halten können. Dies ersichtlich ohne negative Konsequenzen. Entweichungen und Straftaten während Lockerungsmaßnahmen im offenen Vollzug sind überall die Ausnahme. Die liberalere Praxis in Berlin und NRW bei einer vergleichbaren Insassenstruktur widerlegt das (früher) aus Hamburg oder Hessen zu hörende Argument, dass die Insassen immer „schwieriger“ bzw. „entweichungsgefährdeter“ würden und damit ungeeignet für den offenen Vollzug seien.

Nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau liegen die ostdeutschen Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen der offene Vollzug – ebenso wie traditionell in Bayern und Schleswig-Holstein – so gut wie keine Rolle spielt (jeweils 6-7% der Stichtagsbelegung befindet sich im offenen Vollzug). Demgegenüber haben Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ein für ostdeutsche Verhältnisse überdurchschnittliches Niveau erreicht (20% bzw. 15% im Jahr 2014) und erreichen damit den westdeutschen Durchschnitt oder nähern sich diesem an (vgl. *Abbildung 1*). Auch hier sind keine Negativerfahrungen durch den erheblichen Ausbau des offenen Vollzugs bekannt.

Das vollzugspolitische „Trauma“ mit Populisten wie *Schill* und *Kusch* in Hamburg zeigt in fataler Weise eine mit der allgemeinen politischen Ausrichtung wechselnde Vollzugspolitik, ein Phänomen, das sich durch die Föderalismusreform zweifellos verschärft hat. Damit läuft der Strafvollzug noch stärker als bislang Gefahr zum Spielball populistischer Strömungen zu werden. Je nach Bedarf können Wählerstimmen mobilisiert, Kriminalitätsängste geschürt und gesetzgeberischer Aktionismus gepflegt werden, der in der Sache nichts bringt, jedoch symbolisch Handlungsfähigkeit demonstriert.

4. Hafturlaub (Langzeitausgänge) und Vollzugslockerungen

Die Zahlen von Beurlaubungen sind nach absoluten Zahlen nicht vergleichbar. Deshalb wurde als Vergleichsmaßstab die Zahl der Beurlaubungsmaßnahmen pro 100 Strafgefangene zu einem bestimmten Stichtag gewählt. Es handelt sich also hier nur um jeweils relative Aussagen. Da die Länderjustizverwaltungen an das Bundesjustizministerium die Zahl der beurlaubten Gefangenen nicht melden, sind Aussagen über den Anteil von Gefangenen, die überhaupt Lockerungen erhalten, nicht möglich. Dieser dürfte allerdings inzwischen im geschlossenen Vollzug eher gering sein. Nach einer Gefangenenbefragung in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern handelte es sich dort im Jahr 2003 z. B. nur um 30% bzw. 29% der männlichen erwachsenen Gefangenen.¹³

Die Gesamtzahlen von Ausgängen und Hafturlauben sind im Zeitraum 1977-1990 auf das Drei- bis Vierfache des Ausgangswerts stark angestiegen, auch die Zahl der Freigänger stieg um mehr als 50% an (vgl. *Abbildung 2*). Seither sind die Beurlaubungszahlen um ca. 40% gesunken und die Freigangszulassungen liegen heutzutage (2012) sogar unter dem Wert von 1977. Beim Ausgang stiegen die jährlichen Gewährungen zwar bis 2000 weiter an, danach stabilisierten sie sich – nach einem vorübergehenden Einbruch Anfang der 2000er Jahre – auf hohem Niveau und verzeichneten seit 2008 (vor allem aufgrund der positiven Entwicklung in den neuen Bundesländern wieder leichte Zuwächse (vgl. *Abbildung 2*).

Die rückläufigen Zahlen beim Freigang haben sicherlich auch mit den Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt zu tun, im Übrigen möglicherweise mit der zunehmend als problematisch angesehenen Insassenstruktur,¹⁴ jedoch dürfte diese Erklärung nicht ausreichend sein. Vielmehr hat sich das kriminalpolitische Klima – zumindest in einigen Bundesländern – in Richtung einer restriktiveren Lockerungspraxis gewandelt.

¹³ Vgl. *Dünkel* 2007, 116 f.

¹⁴ Hier insbesondere dem Anstieg von inhaftierten Gewalttätern, vgl.

Dünkel/Geng/Morgenstern 2010.

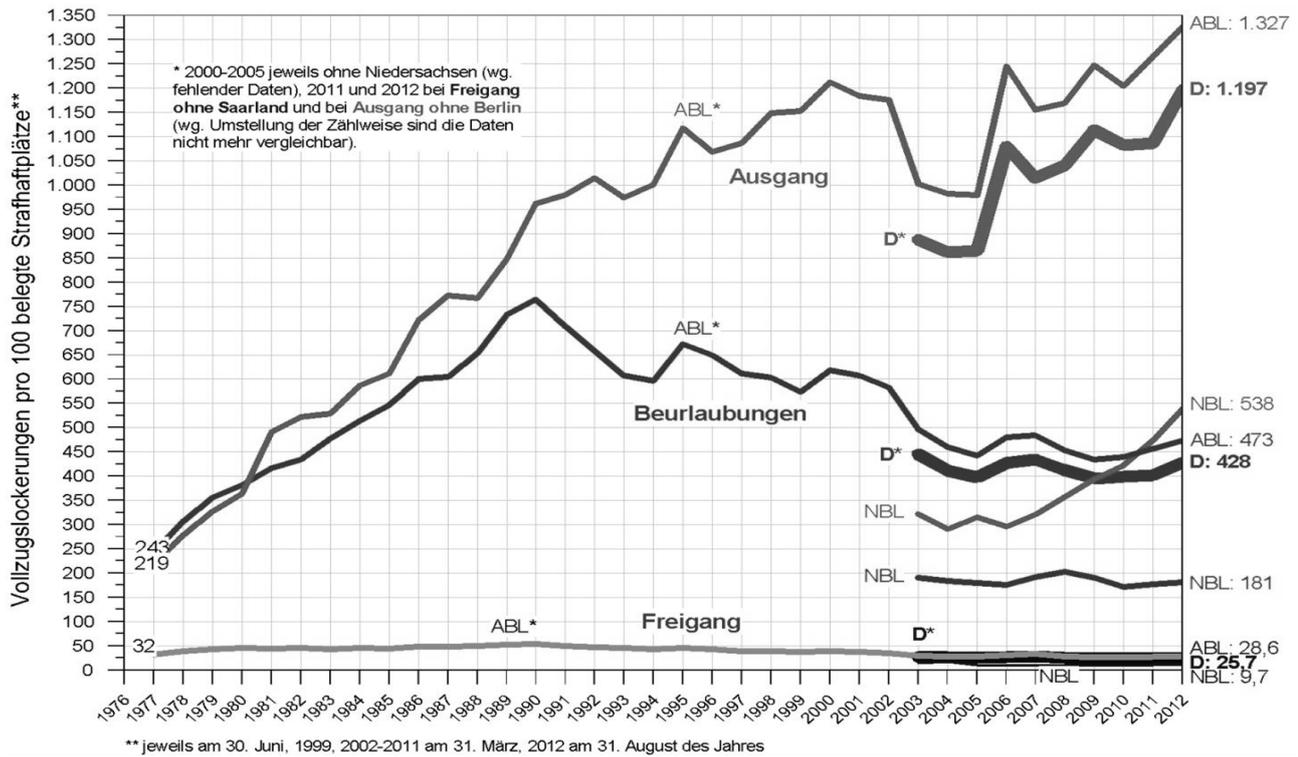


Abb. 2: Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik Deutschland 1977-2012

Bemerkenswert ist, dass der Anstieg der Lockerungszahlen in den 1970er und 1980er Jahren nicht zu einem erhöhten Risiko der Bevölkerung durch vermehrte Missbräuche (Nichtrückkehr oder Straftaten während Lockerungen) geführt hat, im Gegenteil. Die Missbrauchsraten sind bezogen auf die jeweils gewährten Lockerungsformen ständig gesunken, und zwar besonders

stark im Zeitraum, in dem die Maßnahmen stark expandierten (vgl. *Abbildung 3*). Inzwischen liegen die Missbrauchsraten nur noch im Promillebereich und verdeutlichen damit eine ausgesprochene Erfolgsgeschichte der Lockerungspraxis im deutschen Strafvollzug.

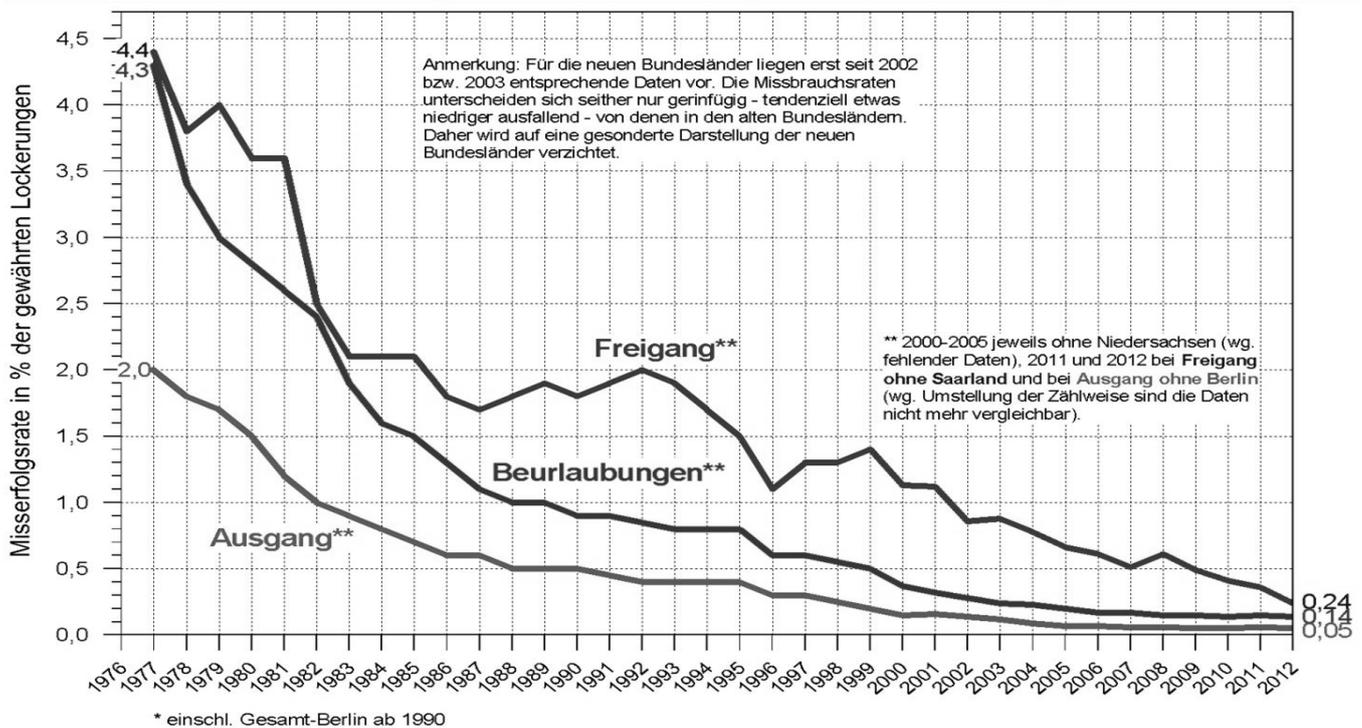


Abb. 3: Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Beurlaubungen und Urlaubsmisbrauch im Bundesländervergleich 2012

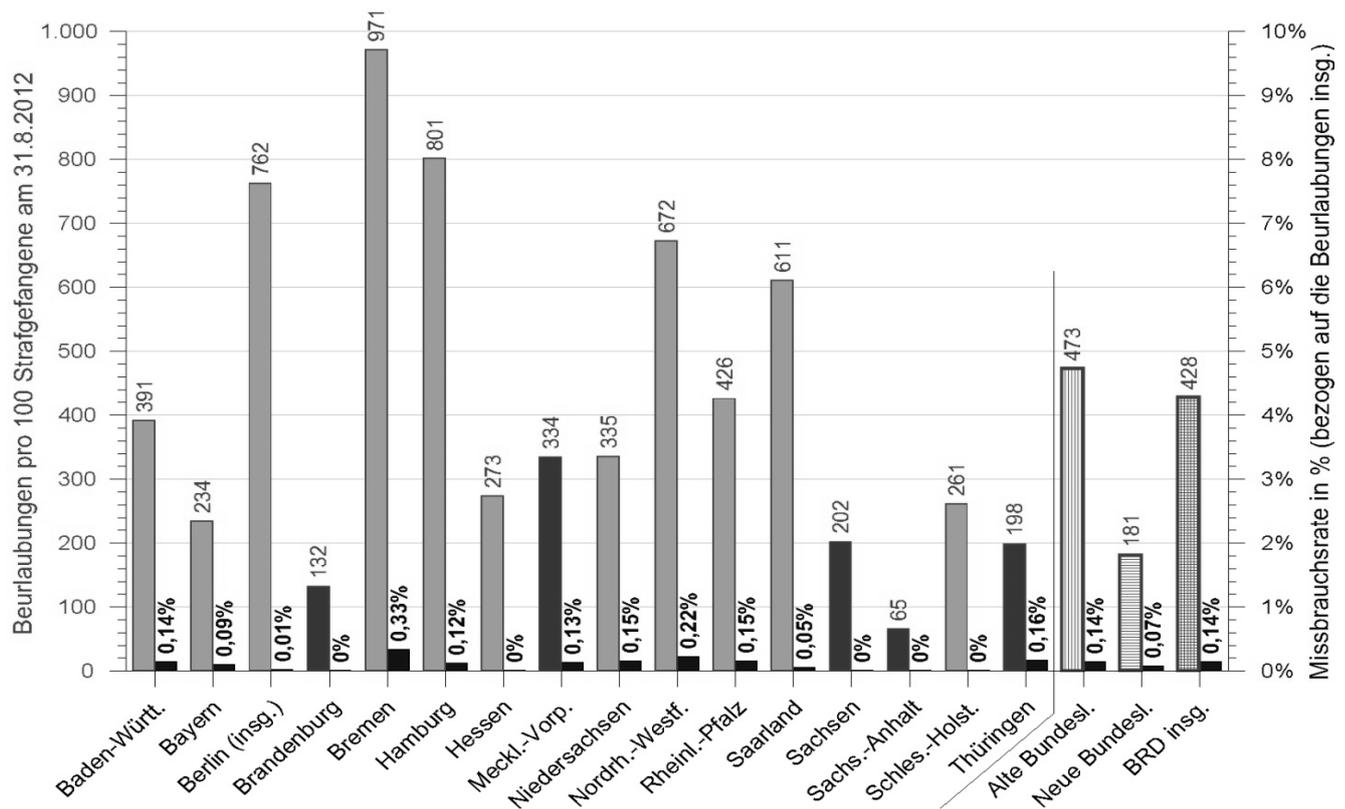


Abb. 4: Beurlaubungen und Urlaubsmisbrauch im Bundesländervergleich 2012

Der fehlende Zusammenhang zwischen einer mehr oder weniger weitgehenden Praxis der Vollzugsöffnung und Missbrauchsraten wird auch im Rahmen des Bundesländervergleichs immer wieder deutlich.

Aus *Abbildung 4* ergibt sich, dass die jährliche Anzahl von Beurlaubungen pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung im Jahr 2012 (wie schon in früheren Jahren) zwischen knapp 65 in Sachsen-Anhalt und 971 in Bremen erheblich variiert. Dies bedeutet eine fast 15-fach erhöhte Zahl jährlicher Beurlaubungen im letzteren Fall. Die neuen Bundesländer lagen alle unter dem westdeutschen Durchschnitt.¹⁵ In den alten Bundesländern ist die Variationsbreite zwischen 234 (Bayern) und 261 (Schleswig-Holstein) einerseits sowie 762 (Berlin), 801 (Hamburg) und 911 (Bremen) andererseits immer noch ganz erheblich (3- bis 4-fache Beurlaubungszahlen pro 100 Strafgefangene in den letzteren Fällen).

Konnte man früher noch von einem eindeutigen West-Ost-Gefälle mit einer sehr restriktiven Beurlaubungspraxis in den neuen Bundesländern sprechen, so kann man heute derartige regionale Cluster nur noch eingeschränkt erkennen (in Ostdeutschland für Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt), wobei neben traditionell restriktiven

Ländern wie Bayern einige früher stark auf vollzugsöffnende Maßnahmen orientierte Länder wie Hessen auf ein „ostdeutsches Niveau“ zurückgefallen sind. Für Hamburg ist dies beim vorliegenden Querschnittsvergleich der Beurlaubungen für 2012 nicht mehr erkennbar, weil die Zahlen nach dem drastischen Rückgang 2003-2006 mit dem Regierungswechsel zur schwarz-grünen Landesregierung (2008) und zu einer SPD-Regierung im Jahr 2011 wieder deutlich anstiegen.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung im Längsschnittvergleich seit 1977. Nach einer Verdreifachung der jährlichen Beurlaubungen im Zeitraum 1977-1990 ist seither die Beurlaubungspraxis erheblich restriktiver geworden. Dies geht im Zeitraum 2003-2006 auf die rückläufigen Zahlen in Hamburg und vor allem Hessen (seit 1995) sowie Schleswig-Holstein (seit 2000) zurück. Auch in Niedersachsen sind die Zahlen seit Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich gesunken. Bayern und Baden-Württemberg (in *Abbildung 5* nicht ausgewiesen) hatten schon seit den 1970er Jahren die restriktivste Urlaubspraxis im Bundesländervergleich, allerdings macht sich in Baden-Württemberg der politische Wechsel zu einer Grün-roten Landesregierung ebenfalls bemerkbar. 2012 wurde ein fast schon durchschnittlicher Wert erreicht (vgl. *Abbildung 4*).

¹⁵ Allerdings lagen die Zahlen in Mecklenburg-Vorpommern (334) nahe am westdeutschen Durchschnitt und über den Werten in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein sowie gleichauf mit Niedersachsen.

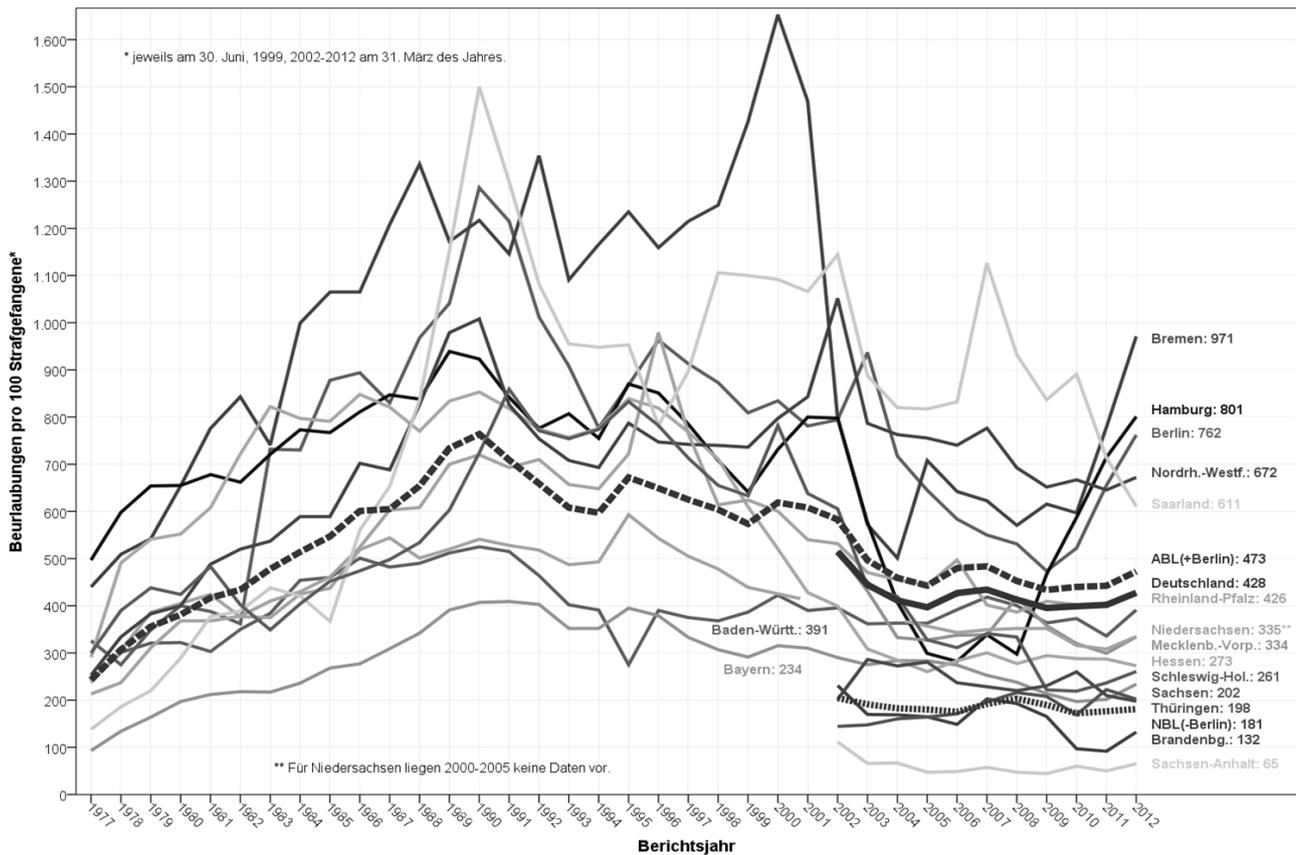


Abb. 5: Zahl der Beurlaubungen im Bundesländervergleich 1977 - 2012

Rehn (2008, 35) hat die Entwicklung der Hamburger Beurlaubungszahlen im Zeitraum 2001-2006 untersucht. Danach gingen die jährlichen Gewähungen um fast 70% zurück. Die Ausgangsgewähungen waren um 59% und die Zahl der Freigänger um knapp 65% rückläufig. Zu Recht betont Rehn (a.a.O.), dass dies Ausdruck eines politischen Willens war, der den Strafvollzug weitgehend von seinen sozialstaatlichen Verpflichtungen i. S. d. Resozialisierung loslöst und den Gefangenen wesentliche Eingliederungschancen nimmt. Wie auch die vorliegenden Zahlen belegen, wurde dadurch – auch nicht kurzfristig – mehr Sicherheit für die Bevölkerung erreicht. Die Missbräuche bei Beurlaubungen bewegen sich im Promillebereich, unabhängig von einer restriktiveren oder liberaleren Handhabung der Lockerungspraxis. Im Saarland und NRW, den Ländern mit der seinerzeit weitreichendsten Beurlaubungspraxis, waren die Missbrauchsquoten (nicht rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt) mit den Hamburger Zahlen praktisch identisch (dieser Befund wurde generell auch für 2012 bestätigt, vgl. *Abbildung 4*). Auch der drastische Rückgang der Beurlaubungen in Hessen hat die immer schon niedrigen Missbrauchsquoten (1994: 1,0%, vgl. *Dünkel 1996, 125*) nicht wesentlich verändern können. Straftaten während Beurlaubungen werden statistisch nicht ausgewiesen, stellen aber nach allen vorliegenden Erhebungen die noch extremere Ausnahme dar.¹⁶

¹⁶ Vgl. *Dünkel 2004 m. w. N.*

Dem steht das längerfristige Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit gegenüber, wenn nicht ausreichend vorbereitete und in Überleitungsmaßnahmen erprobte Gefangene vermehrt rückfällig werden. Da dieser Nachweis schwer zu führen ist, können sich konservative Politiker damit rühmen, den Strafvollzug zu einer abgeriegelten und „sicheren“ Festung ausgebaut zu haben, ohne sich hinsichtlich der negativen Langzeitfolgen verantworten zu müssen.

Die Zahl der *tageweisen Ausgänge* variierte 2012 im Bundesländervergleich z. T. noch extremer als diejenige der Beurlaubungen: die Schwankungen lagen zwischen 191 (Bayern) bzw. 347 (Sachsen-Anhalt) und 2.254 (Niedersachsen), 1.981 (Nordrhein-Westfalen) bzw. 1.842 (Rheinland-Pfalz), d. h. im Extremfall wurden ca. 6,5-mal so viele Ausgänge gewährt (vgl. *Abbildung 6*). Mit Bayern einerseits und Niedersachsen andererseits sind extreme Schwankungen selbst für die alten Bundesländer zu verzeichnen, wenngleich der generelle Befund eines starken West-Ost-Gefälles für den Ausgang nach wie vor zutrifft (knapp dreifach erhöhte Lockerungspraxis im Durchschnitt der alten Bundesländer; Ausnahme: Bayern und Saarland).

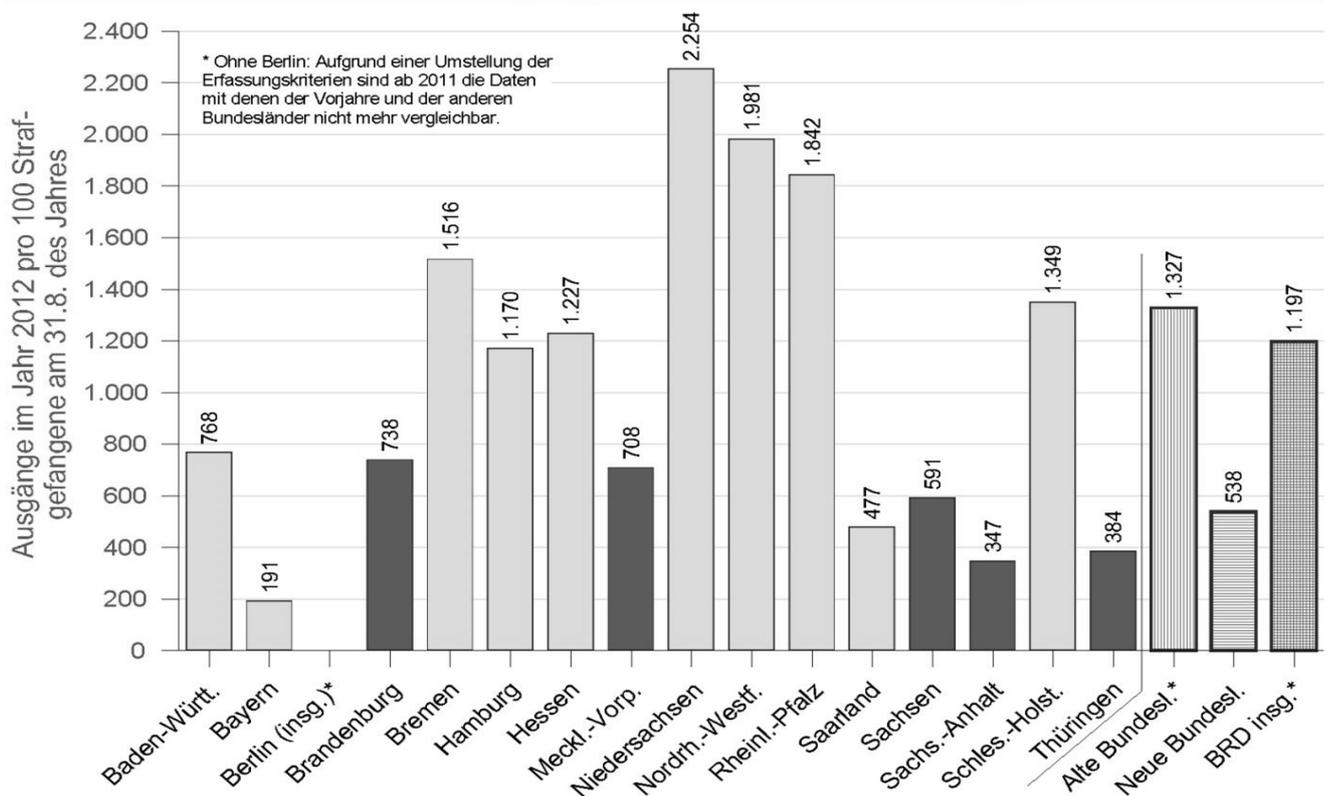


Abb. 6: Zahl der Ausgänge im Bundesländervergleich 2012

Die Ausgangspraxis war im Durchschnitt der alten Bundesländer nach einem stetigen Anstieg seit 1977 im Zeitraum 2002-2005 leicht rückläufig, seither (bei starken regionalen Unterschieden) aber wieder ansteigend. Die für den zeitweisen Rückgang hauptverantwortlichen Bundesländer waren Bremen, Hamburg und vor allem Hessen (vgl. *Abbildung 7*). Eine gegen den allgemeinen Trend rückläufige Entwicklung ist in Niedersachsen 1995-2000 erkennbar, seither ist die Zahl von Ausgängen pro 100 Strafgefangene zum Stichtag allerdings stark angestiegen und erreichte 2012 den höchsten Wert im Ländervergleich. Die maßgeblich politisch vorgegebenen Restriktionen oder Liberalisierungen der Lockerungspraxis führen im Bereich der tageweisen Ausgänge zu besonders stark ausgeprägten Ausschlägen der Verlaufskurven.

Die jährlichen Zulassungen zum Freigang sind – jenseits vollzugspolitischer Orientierungen – natürlich auch von der jeweils aktuellen Arbeitsmarktlage beeinflusst. Insofern könnte man versucht sein, die niedrigeren Zahlen in den ostdeutschen Bundesländern mit der dortigen besonders hohen Arbeitslosigkeit in Verbindung zu bringen. Allerdings muss dann überraschen, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2012 relativ gesehen (pro 100 Strafgefangene der Stichtagsbelegung) fast dreimal so viele Freigänger zugelassen wurden wie in Schleswig-Holstein. Im Saarland und in Bremen erfolgten mehr als doppelt so viele Zulassungen wie in Bayern, was ebenfalls die Arbeitsmarkthese nicht plausibel erscheinen lässt. Die Unterschiede zwischen 2 (Sachsen-Anhalt) oder 7 (Thüringen) einerseits und 40 (Rheinland-Pfalz), 45 (Berlin) bzw.

46 (Bremen) und knapp 52 (Saarland) andererseits bedeuten eine etwa 20-26-fach erhöhte Freigängerzahl in den letzteren Fällen (vgl. *Abbildung 8* und *9*).

Die Freigängerzahlen sind in den alten Bundesländern seit 1990 rückläufig, in den letzten Jahren besonders drastisch in Hessen und Hamburg (vgl. *Abbildung 8*), jedoch hat sich in Hessen seit 2004 (11 Zulassungen pro 100 Gefangene) bei erheblichen Schwankungen ein leichter Anstieg auf knapp 17 ergeben. Eine noch deutlichere Kehrtwende vollzog sich in Hamburg, wo sich die Zulassungszahlen zum Freigang im Zeitraum 2008-2012 verdreifachten. Demgemäß kann man die Entwicklung als Zeichen einer Rückkehr zu einer vernünftigen und resozialisierungsorientierten Vollzugsgestaltung werten, wie sie auch bei der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug bereits zu beobachten war.¹⁷

Auch beim Freigang zeigt sich, dass kein Zusammenhang besteht zwischen der Zahl von Zulassungen und dem Widerruf (der allerdings nicht immer vom Gefangenen verschuldet sein muss, etwa bei betriebsbedingten Kündigungen u. ä.) bzw. Missbräuchen bzgl. der Rückkehrpflicht. Im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Bremen sind die Missbrauchsquoten trotz einer offensichtlich extensiveren Praxis nicht signifikant höher als in den restriktiver verfahrenen ostdeutschen Bundesländern, auch wenn dort keinerlei Missbrauchsfälle gemeldet wurden (vgl. *Abbildung 9*).

¹⁷ Vgl. *Dünkel/Pörksen 2007; Dünkel 2009a*, S. 195.

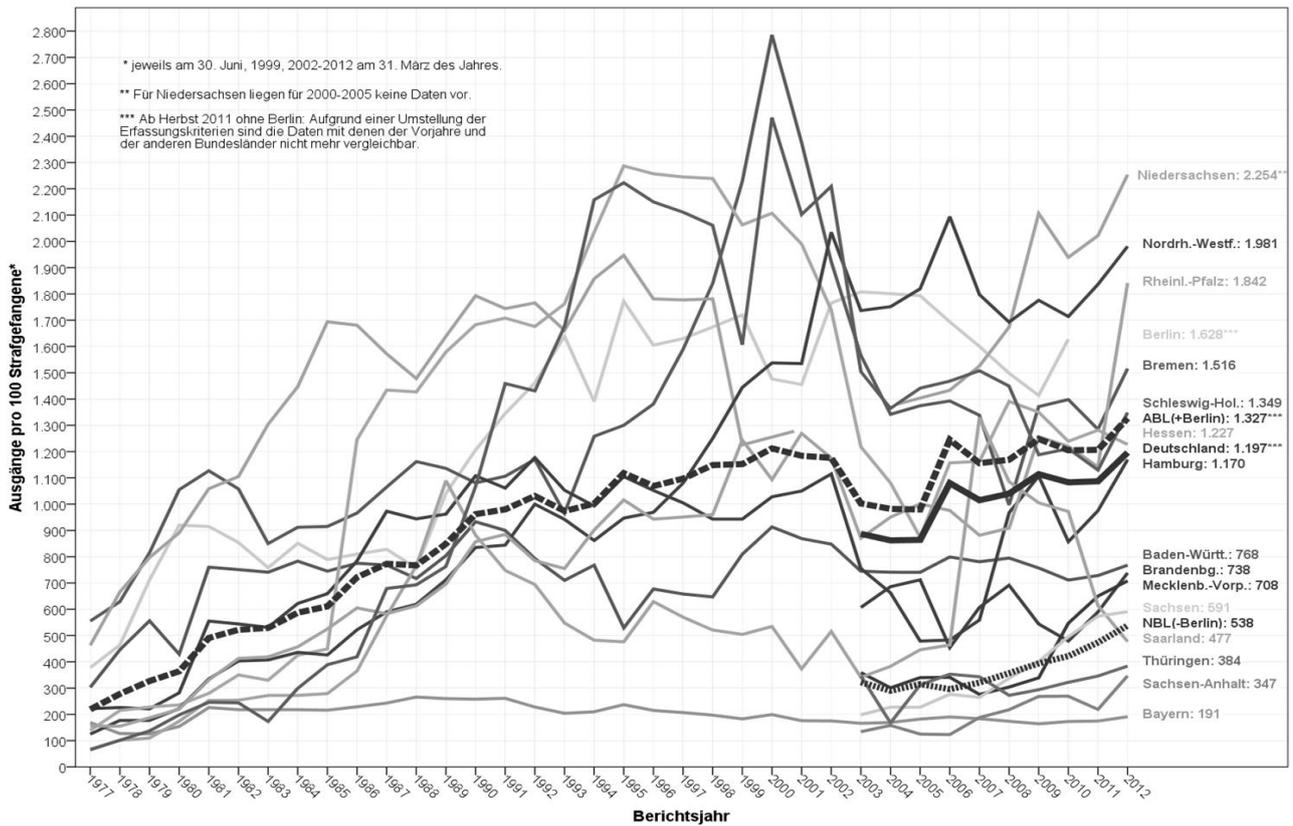


Abb. 7: Zahl der Ausgänge im Bundesländervergleich 1977 – 2012

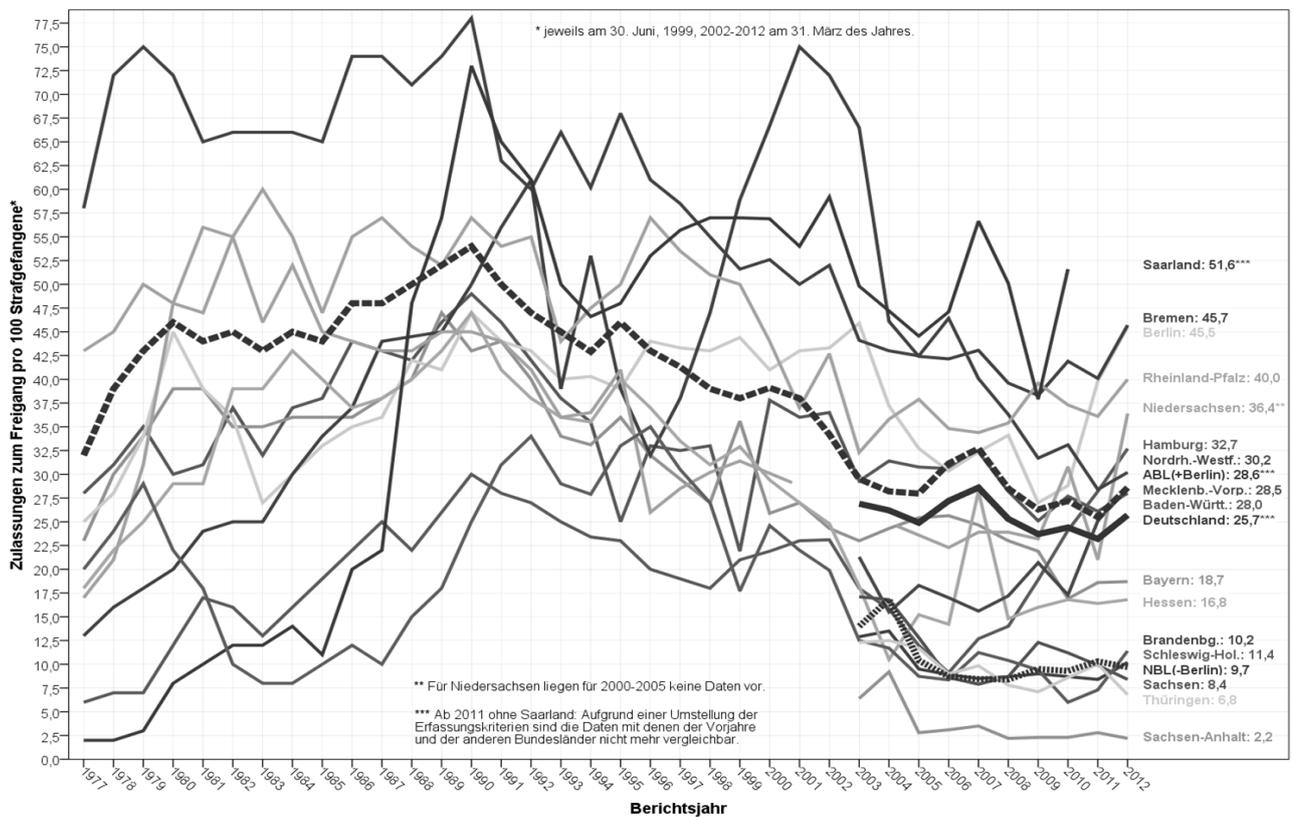


Abb. 8: Zulassungen zum Freigang im Bundesländervergleich 1977 - 2012

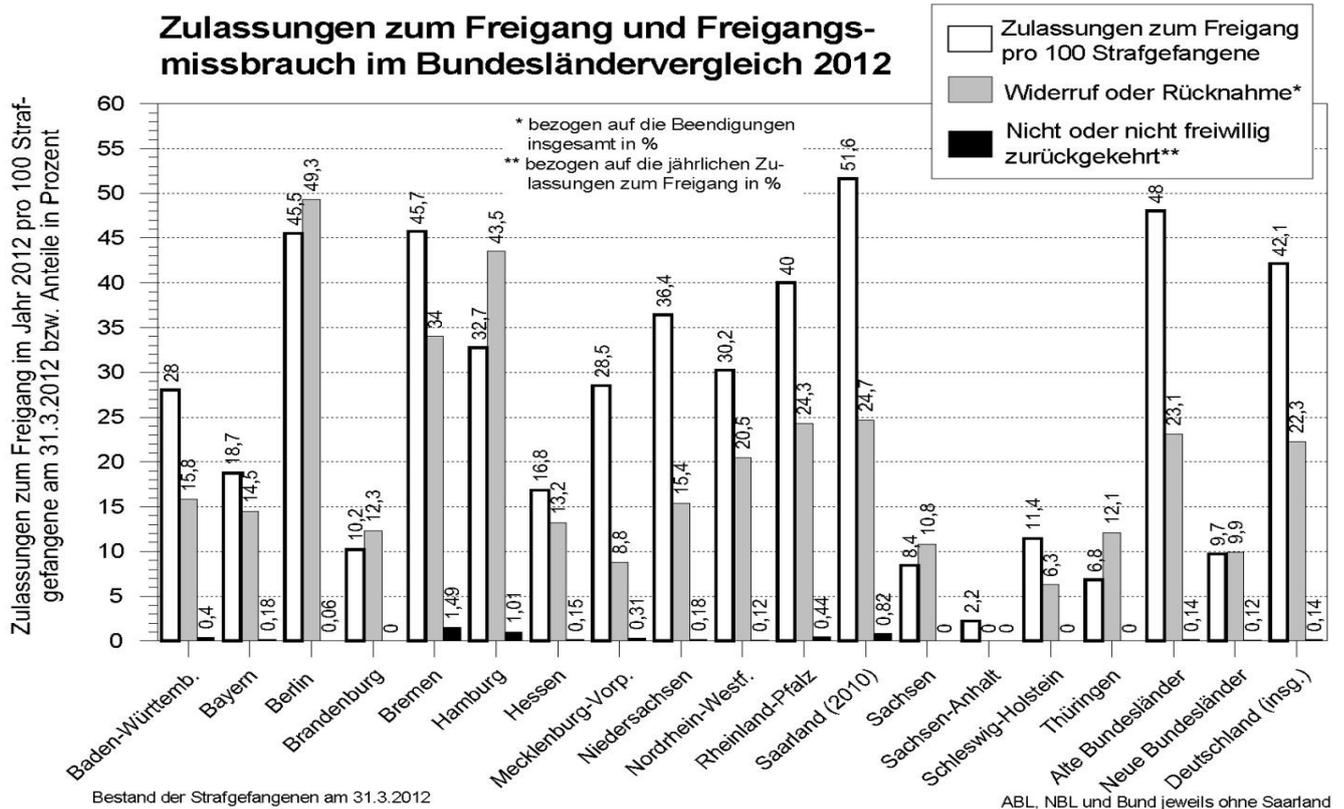


Abb. 9: Zulassungen zum Freigang und Freigangsmisbrauch im Bundesländervergleich 2012

5. Zur Praxis im Jugendstrafvollzug

Für den Jugendstrafvollzug gelten seit 2008 16 Landesgesetze, die sich zwar weitgehend ähneln (insbesondere in 9 Bundesländern, die einen einheitlichen Musterentwurf erarbeitet hatten),¹⁸ jedoch gerade im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen im Detail voneinander abweichen.¹⁹

In Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen können vergleichbar der Regelung des § 11 Abs. 2 StVollzG Lockerungen gewährt werden, wenn ein Missbrauch nicht „zu befürchten ist“. Die übrigen Bundesländer sehen hier die weniger restriktive Formulierung vor, dass eine „Erprobung verantwortet“ werden kann („Erprobungsklausel“). Alle Bundesländer sehen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zunehmende Lockerungen vor, ferner haben alle Länder außer Bayern und Niedersachsen das Maximum an Urlaubstagen von 21 auf 24 Tage pro Jahr moderat erhöht.²⁰ Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Vollzugslockerungen sind jedoch in den Ländern des sog. Neuner-Entwurfs (mit Ausnahme von Berlin und eingeschränkt Sachsen), in Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in-

sofern restriktiver, als die fehlende Mitwirkungsbereitschaft zum Ablehnungsgrund für die Gewährung von Vollzugslockerungen werden kann. Hessen hat die Mitwirkungsbereitschaft als Eignungskriterium definiert²¹ und noch weitergehende Einschränkungen gesetzlich fixiert, indem Opferbelange und der Schutz der Allgemeinheit als zusätzliche Kriterien bei vollzugsöffnenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die internationalen Standards der ERJOSSM fordern – wie erwähnt – eine eindeutig auf eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung ausgerichtete Vollzugsgestaltung (vgl. Nr. 100.1-3 ERJOSSM), zu der der offene Vollzug und vielfältige Formen von Vollzugslockerungen gehören, die eine „schrittweise“ Überleitung in Freiheit ermöglichen sollen. Gem. Nr. 102.1 ist eine „enge Zusammenarbeit“ und Vernetzung der Vollzugsbehörden mit sonstigen „Stellen und Institutionen“, die die junge Gefangene bei dem Übergang in die Freiheit beaufsichtigen und unterstützen, vorzusehen. Gem. Nr. 102.2 sollen die Mitarbeiter dieser Stellen schon während des Vollzuges Zugang zu den jungen Gefangenen erhalten und gem. Nr. 102.3 „verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten“. Die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug konkretisieren

¹⁸ Es handelt sich um Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Sachsen hat sich ebenfalls dem Musterentwurf weitgehend angeschlossen und schließlich kam 2009 auch Hamburg dazu, so dass man von 11 nahezu identischen Gesetzen ausgehen kann; vgl. zusammenfassend *Kühl* 2012 m. w. N.

¹⁹ Vgl. zusammenfassend *Kühl* 2012, 135 ff.

²⁰ Im Vergleich zum Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern (s. o.) ist das allerdings eine Regelung, die gegen das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher i. V. zu Erwachsenen (Nr. 13 ERJOSSM verstößt).

²¹ Vgl. die Begründung des Gesetzes zu § 13; hierzu *Kühl* 2012, 138.

diese Vorgaben – wie beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen, indem die Sozialen Dienste der Justiz und andere mit der Nachsorge betrauten Stellen spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung einzubeziehen sind. Andere Länder haben sich diesbezüglich lediglich für die relativ unverbindliche Formulierung einer möglichst „frühzeitigen“ (Nordrhein-Westfalen) oder noch schwächer „rechtzeitigen“ (Bayern) Einbeziehung Externer entschieden. Niedersachsen sagt im Gesetz dazu nichts, auch nicht, dass Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung gewährt werden „sollen“, wie dies ansonsten schon in § 15 StVollzG vorgegeben war und in den Jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen durchweg übernommen wurde. Andererseits sieht § 119 Abs. 2 NJVollzG bis zu 6 Monate Sonderurlaub für längerfristige Wiedereingliederungsmaßnahmen vor.²² Die gesetzlichen Regelungen im Jugendstrafvollzug spiegeln damit insgesamt die allgemeinen Tendenzen einer mehr oder weniger stark auf vollzugsöffnende Maßnahmen orientierten Vollzugspolitik wider. Sie lassen zumeist weite Spielräume zu, zumal die frühere Vorschrift des § 91 Abs. 3 JGG inhaltlich übernommen wurde und den Vollzug „in weitgehend freien Formen“ ermöglicht (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 Nr. 3 JstVollzG Berlin). Nach wie vor werden je nach politischen Vorgaben unterschiedliche Akzentsetzungen der Vollzugspolitik erkennbar und unterschiedliche Traditionen, die sich schon unter den bundeseinheitlichen Vorgaben der VVJug herausgebildet haben, eher vertieft als nivelliert. Leider stehen zur Praxis im Jugendstrafvollzug seit Mitte der 1990er Jahre keine statistischen Angaben seitens des BMJ mehr zur Verfügung.²³

Neuere systematische Erkenntnisse zur Lockerungspraxis wurden versucht, im Rahmen einer Stichtagserhebung bei allen Jugendstrafanstalten im Jahr 2010 zu gewinnen (vgl. *Dünkel/Geng* 2011; 2012). Die Erhebung bei den Anstalten zur Frage, wie viele Gefangene zum Stichtag bereits Hafturlaub oder Ausgang erhalten haben oder zum Freigang zugelassen wurden, erwies sich als problematisch. Trotz mehrfacher Rückfragen konnten für einzelne Anstalten keine exakten Daten ermittelt werden.²⁴ Deutlich wurde, dass die Lockerungspraxis im offenen Vollzug um ein Mehrfaches über der Praxis im geschlossenen Vollzug liegt. Länder mit sehr wenigen offenen Einrichtungen schneiden daher i. d. R. insgesamt ungünstiger ab als Länder mit einem nennenswerten Anteil offener Haftplätze wie insbesondere Niedersachsen und Berlin. Eine Ausnahme besteht in Bremen, das zwar keinen offenen Vollzug hat, jedoch eine sehr weitreichende Lockerungspraxis aufweist. Eine Ausnahme in die andere Richtung stellt Nordrhein-Westfalen dar, das trotz hoher Anteile im offenen Vollzug untergebrachter Gefangener zumeist nur auf unterdurchschnittliche Lockerungsraten kommt (vgl. *Tabelle 2*).

²² Gleiches gilt in Hessen. Besonders restriktiv in dieser Hinsicht ist Bayern, das lediglich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung vorsieht, andere Länder wie auch die sog. Neuner-Gruppe haben bis zu 4 Monate Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung vorgesehen, vgl. hierzu schon *Dünkel/Pörksen* 2007, 66 f.

²³ Vgl. zu einer Auswertung bezogen auf den Zeitraum bis 1994 *Dünkel* 1996, 128 ff.

Die nachfolgend in *Tabelle 2* dargestellten Lockerungsdaten entstammen den bundesweit erhobenen Statistiken 9 und 10 für das Berichtsjahr 2010, die uns dankenswerterweise von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Auch insoweit gibt es Zweifel an der Validität der Daten, insbesondere was die Zahl der erstmals pro Kalenderjahr gelockerten Gefangenen anbelangt.

Bezieht man alle gewährten Maßnahmen auf 100 Gefangene zum Stichtag, so kamen in Bremen mehr als 3.900 Ausgänge und nahezu 500 Beurlaubungen auf 100 Gefangene. In Niedersachsen sind die Ausgangs- und Freigängerzahlen weit überdurchschnittlich, in Berlin zusätzlich auch die Beurlaubungsraten. Von den neuen Bundesländern erreicht lediglich Brandenburg beim Ausgang dem Bundesdurchschnitt entsprechende Zahlen. Die anderen vier neuen Bundesländer bewegten sich 2010 dagegen auf einem weit unterdurchschnittlichen Niveau, dem in den alten Bundesländern die Praxis in Bayern entspricht. Die Ausgangszahlen pro 100 Gefangene waren damit in Bremen im Vergleich zu Bayern ca. 40-fach, bei Beurlaubungen gegenüber Sachsen-Anhalt 75-fach erhöht. Beim Freigang waren die Relationen im Vergleich von Bremen und Niedersachsen gegenüber Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die Freigang praktisch überhaupt nicht vorsehen, ähnlich erhöht.

Interessant ist weiterhin der Anteil von erstmals im Kalenderjahr 2010 gelockerten Gefangenen. Die Rate pro 100 zum Stichtag Inhaftierten entspräche bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von (approximativ) einem Jahr dem Prozentsatz der jährlich Entlassenen, die zuvor gelockert wurden.

Die konsequent überleitungsorientierte Praxis in Bremen wird hier noch deutlicher: Über 90% der Gefangenen dürften im Kalenderjahr Ausgang, zwei Drittel Hafturlaub und immerhin ein Drittel Freigang erhalten haben. Auch in Berlin erhielten pro Kalenderjahr nahezu 80% Ausgang, 45% Hafturlaub und immerhin ein Viertel Freigang.

Demgegenüber deuten die Zahlen an, dass in Brandenburg und Sachsen-Anhalt mehr als 80%, in Sachsen sogar mehr als 90% der Jugendstrafgefangenen ohne jegliche Lockerungsmaßnahmen entlassen wurden. Ein bemerkenswerter Befund ist, dass in Bayern mehr als 50% der Gefangenen Ausgang und mehr als 40% Hafturlaub erhalten haben. Die insgesamt restriktive Lockerungspraxis in Bayern betrifft damit *nicht* den Anteil gelockerter Gefangener als solchen, sondern die *wiederholte* Beurlaubung etc. Während in Bayern Gefangene durchschnittlich zwei Ausgänge und Hafturlaube pro Jahr erhielten, kamen die Bremer Jugendstrafgefangenen auf jährlich mehr als 40 Ausgänge und 7 Beurlaubungen.²⁵

²⁴ Insofern dürften auch die bei *Dünkel/Geng* (2007, 149 f.) für 2006 veröffentlichten Zahlen teilweise (insbesondere für Baden-Württemberg) nicht der Realität entsprechen.

²⁵ Die niedrigen Raten erstmaliger Ausgänge bzw. Beurlaubungen in Niedersachsen konnten auch auf wiederholte Nachfragen nicht verifiziert werden, würden jedoch bedeuten, dass im Durchschnitt jeder Gefangene pro Jahr 140 Ausgänge und 20 Hafturlaube erhalten hat.

Bundesland/ Region	Jugendstraf- gefangene (31.03.2010)	Ausgang pro 100 Strafgefän- ge	Erstmalig Aus- gang* pro 100 Strafgefangene	Beurlaubung pro 100 Strafgefangene	Erstmalig Urlaub* pro 100 Strafgefangene	Freigang pro 100 Strafgefangene	Erstmalig Frei- gang* pro 100 Strafgefangene
BW	546	485,0	55,3	181,9	33,0	10,6	10,6
BY	666	95,5	53,3	94,4	44,0	1,4	1,4
BE	388	1.218,6	77,8	318,0	44,8	29,1	25,8
BB	206	747,1	17,5	32,5	3,9	5,8	3,4
HB	43	3.904,7	93,0	488,4	67,4	53,5	32,6
HH	85	882,4	37,6	164,7	22,4	11,8	11,8
HE	357	889,4	35,3	218,5	26,9	8,1	5,3
MV	172	247,1	50,6	88,4	19,8	11,6	10,5
NI	635	2.158,9	(15,4)	173,4	8,5	71,7	4,7
NW	1.451	432,5	18,6	471,5	21,4	10,9	7,4
RP	361	892,8	29,9	133,0	13,9	12,5	10,2
SL	87	649,4	41,4	357,5	25,3	48,3	11,5
SN	354	215,8	8,8	27,1	3,4	0,8	0,8
ST	291	147,1	19,2	6,5	2,1	1,7	1,7
SH	148	733,8	29,1	94,6	18,9	6,8	6,8
TH	218	187,2	30,7	63,3	15,6	0,0	0,0
alte BL	4.767	807,1	35,0	269,8	25,7	20,0	8,3
neue BL	1.241	287,2	22,3	38,0	7,6	3,2	2,7
D insg.	6.008	699,7	32,4	221,9	22,0	16,5	7,1

Tab. 2: Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug insgesamt 2010²⁶

* erstmalige Zulassung im Kalenderjahr bzgl. der entsprechenden Lockerungsform

Eine restriktive Lockerungspraxis – was den Anteil gelockter Gefangener anbelangt – wird auch für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erkennbar, die jeweils weniger als 30% der Gefangenen in entsprechende Lockerungen einbezogen und damit tendenziell eher den neuen Bundesländern entsprechen (vgl. *Tabelle 2*). Insgesamt sind die Daten allerdings mit Vorbehalten zu versehen. Leider gibt es keine Verlaufsdatenerhebungen, die exakt den Anteil von Gefangenen angeben könnten, die vor ihrer Entlassung (und ggf. wie häufig) gelockert wurden. Für eine den Ansprüchen des

BVerfG genügende Auswertung fehlt es schlicht an der Datengrundlage. Bleibt zu hoffen, dass mit computergestützten Gefangenenpersonalakten in Zukunft viele der hier als Vermutung bzw. Indiz dargestellten Befunde auf eine zuverlässigere Basis gestellt werden können.

Die Jugendstrafanstalten gaben im Übrigen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangsmanagement positive Entwicklungen an,²⁷ die sich allerdings nur zum Teil in den hier vorgestellten Lockerungszahlen widerspiegeln.

²⁶ Da die in der Tabelle ausgewiesenen Daten zur Lockerungspraxis eine Teilmenge der bundeseinheitlichen statistischen Erfassung derselben sind (St 9 und 10), haben wir für die Berechnung der Lockerungsraten (jeweils bezogen auf 100 Jugendstrafgefangene), gleichfalls die offiziell berichteten Belegungszahlen zum 31.03.2010 herangezogen (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2011). Die Lockerungsdaten (St 9/10) für den Jugendstrafvollzug haben wir zur Validierung unserer eigenen Erhebungsdaten im Nachgang bei den Justizministerien der Bundesländer (teilweise sehr zeitaufwendig) recherchiert.

²⁷ So berichteten 15 von 29 Anstalten (52%), dass das Maßnahmenangebot vor allem im Bereich des Übergangsmanagements und 17 von 29 Anstalten (59%), dass die Zusammenarbeit mit externen Sozialdiensten bzw. Freien Trägern der Entlassenenhilfe ausgebaut wurde (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein). Zum Teil wurden nachhaltige Strukturen wie etwa mit den Nachsorgezentrum im Saarland (zwei Sozialpädagogenstellen und eine halbe Psychologin) oder dem landesweiten Übergangsmanagement in Schleswig-Holstein (drei Sozialpädagogenstellen) geschaffen. Auch das landesweite Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern wäre insoweit zu nennen, vgl. hierzu *Jesse/Kramp* 2008; *Koch* 2009.

6. Fazit

Die z. T. gegenläufige Entwicklung beim Ausbau des offenen Vollzugs und von Vollzugslockerungen verdeutlicht unterschiedliche Akzentsetzungen im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Einige Länder wie Bayern, Hessen und Niedersachsen haben eine restriktive Praxis in ihren Vollzugsgesetzen „legitimiert“. Jedoch dürfte die gesetzliche Ausgestaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil alle Gesetze ausreichenden Spielraum für eine liberalere oder restriktivere Handhabung lassen. Mit anderen Worten: es fehlt in einigen Bundesländern schlichtweg der politische Wille, den Vollzug konsequent überleitungsorientiert zu gestalten. Für Justizminister ist ein „ruhiger“ Strafvollzug ohne besondere Vorkommnisse wie eine „Jobgarantie“. Erst wenn es gelingt, den Vollzug aus dem potentiellen „Skandalisierungskreislauf“ der Medien herauszubringen und wenn mit markigen Parolen eines harten Strafvollzugs nicht mehr erfolgreich Wahlkampf gemacht werden kann, wird sich ein Wettbewerb der „guten Praxismodelle“²⁸ entwickeln können, der den nationalen (BVerfG) und internationalen Vorgaben einer „wissensbasierten Kriminalpolitik“²⁹ Rechnung trägt. Wenig zufriedenstellend ist die Anfälligkeit der Lockerungspraxis für politische Zeitströmungen. Mit dem Wechsel zu SPD-geführten Regierungen oder Regierungsbeteiligungen von Bündnis 90/Die Grünen oder der Linkspartei steigen regelmäßig die Lockerungszahlen, unter CDU-Regierungen stagnieren die Zahlen oder sind – wie in Hessen oder Hamburg erkennbar – stark rückläufig. Parteipolitische Differenzen auf dem Rücken der Gefangenen auszutragen erscheint einem rationalen Vollzug, der evidenzbasiert ein konsequentes Übergangsmanagement mit einer systematischen Entlassungsvorbereitung durch vollzugsöffnende Maßnahmen vorsieht, in keiner Weise angemessen. Immerhin konnte mit dem Musterentwurf von 2011, der die Gesetzgebung von 2013/14 in Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen und Thüringen maßgeblich geprägt hat, ein vernunftgeleiteter parteiübergreifender Konsens hergestellt werden, der einerseits den Unsinn der Föderalismusreform und andererseits das Konzept eines konsequent überleitungsorientierten Vollzugs verdeutlicht.

Dazu gehört neben den in diesem Beitrag in den Mittelpunkt gestellten vollzugsöffnenden Maßnahmen auch eine Fortführung des Vollzugsplans ein Jahr vor der Entlassung im Rahmen eines sog. Eingliederungsplans, der eine den Vollzug verpflichtende Checkliste zu folgenden Punkten enthält: 1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung, 2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung, 3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente, 4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit, 5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe, 6. Fortsetzung von im

Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, 7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht, 8. Vermittlung in weiterführende Betreuung, 9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.³⁰

Literatur:

- Baechtold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a.: (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! *Forum Strafvollzug* 61, 175-177.
- DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (2012): *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis*. Köln: DBH-Materialien Nr. 68.
- Dressel, B. (2008): *Das Hamburger Strafvollzugsgesetz: Chance oder Risiko?* Münster: LIT.
- Dünkel, F. (1996): *Empirische Forschung im Strafvollzug*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2004): Riskante Freiheiten? – Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Rehn, G., Nanninga, R., Thiel, A. (Hrsg.): *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs*. Herbolzheim: Centaurus Verlag, 104-134.
- Dünkel, F. (2008): Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats. *Neue Kriminalpolitik* 20, 102-114.
- Dünkel, F. (2009): Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): *Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen*. Zinnowitz 2008. Norderstedt: Books on Demand, 20-60.
- Dünkel, F. (2009a): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 58, 192-196.
- Dünkel, F. (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, 140-154.
- Dünkel, F. (2012): Vollzugsöffnende Maßnahmen – Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards. *Kriminalpädagogische Praxis* 40, Heft 48, 14-27.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos Verlag, 387-417.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (2008) (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Geng, B. (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. *ZJJ* 18, 143-152.
- Dünkel, F., Kühl, J. (2009): Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg – Anmerkungen zum Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz vom 8.7.2009. *Neue Kriminalpolitik* 21, 82-86.
- Dünkel, F., Kunkat, A. (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. *Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 2, 24-33.
- Dünkel, F., Pörksen, A. (2007): Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. *Neue Kriminalpolitik* 19, 55-67.
- Dünkel, F., Schüller-Springorum, H. (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, 145-149.

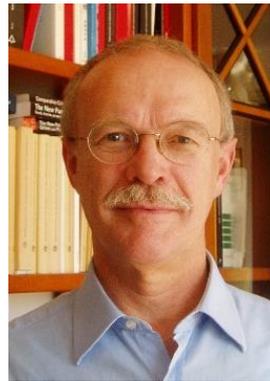
²⁸ Vgl. Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern 2008.

²⁹ Vgl. Lösel/Bender/Jehle 2007.

³⁰ Vgl. § 9 Abs. 3 StVollzG MV; Identisch mit § 9 MV: § 9 StVollzG HB; § 15 ThürJVollzGB und JVollzGB RP; § 15 BbgJVollzG enthält zusätzlich: 4. Unterbringung in einer Wohneinheit.

- Jesse, J., Kramp, S. (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 135-144.
- Koch, R. (2009): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. *Bewährungshilfe* 56, 116-144.
- Kühl, J. (2012): *Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM)*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Lösel, F. (1993): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Egg, R. (Hrsg.): *Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und Entwicklung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 21-31.
- Lösel, F. (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, G., u. a. (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus Verlag, 36-53.
- Lösel, F. (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, 986-1016.
- Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M. (2007) (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Matt, E. (2010): Übergangsmangement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 34-39.
- Ostendorf, H. (2009) (Hrsg.): *Jugendstrafvollzugsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Pruin, I. (2011): Das Projekt BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dölling, D. (Hrsg.): *Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht. INFO 2011*. Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, 77-102.
- Rehn, G. (2008): Hamburger Strafvollzug – Wege und Irrwege. Zentrale Fakten einer verfehlten Strafvollzugspolitik. *Neue Kriminalpolitik* 20, 34-36.
- Roos, H., Weber, J. (2009): Übergangsmangement – Die Entwicklung in den Ländern. *Forum Strafvollzug* 58, 62-66.
- Wirth, W. (2009): Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung. *Bewährungshilfe* 56, 156-164.

Korrespondenzadressen



Prof. Dr. Frieder Dünkel
 Universität Greifswald
 Domstr. 20
 17487 Greifswald
 E-mail: duenkel@uni-greifswald.de



Dr. Ineke Pruin
 Universität Greifswald
 Domstr. 20
 17487 Greifswald
 E-mail: pruni@uni-greifswald.de